

Vernehmlassungsantwort Totalrevision Ortspolizeireglement

Biel/Bienne, 6.7.2011

Die Grünliberalen Biel/Bienne bedanken sich zur Möglichkeit der Stellungnahme und beziehen wie folgt Position zur Totalrevision des Ortspolizeireglements.

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüssen die Totalrevision des Ortspolizeireglements im Grundsatz ausdrücklich. Das alte Polizeireglement entspringt einer anderen Zeit und einige Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss. Die revidierte Version präsentiert sich tendenziell freiheitlicher, was wir begrüssen.

Allgemein sind die Grünliberalen skeptisch, was die Bewilligungsdichte betrifft. Aus Sicht der Grünliberalen sollte das Handeln der Bürger im Normalfall nicht einer Bewilligung unterstehen und eine Bewilligung nur dann notwendig sein, wenn es dafür triftige Gründe gibt. Auch die Fristen zur Beantragung einer Bewilligung sind zu kürzen und sollten mehr Spontantität zulassen. Wer Planungssicherheit will, der hat selbst ein Interesse sein Gesuch so früh wie möglich einzureichen.

Als unnötig erachten die Grünliberalen im Ortspolizeireglement die Erwähnung von Bestimmungen, welche bereits höherrechtlich geregelt sind. Auf solche sollte verzichtet werden, da eine Änderung dieser eine Revision des OpolReg nach sich ziehen würde.

Verschiedene Bestimmungen des Reglements lassen einen beträchtlichen Auslegungsspielraum, was Konfliktpotential birgt. Die Grünliberalen fordern die Prüfung der Bezeichnung einer städtischen Ombudsstelle, an welche sich Bürgerinnen und Bürger wenden können im Falle von Streitigkeiten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 4

Eine explizite Erwähnung zum Datenschutz wäre unseres Erachtens hier angebracht. Die Polizeiorgane haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Artikel 6

Zwei Anmerkungen

- Zum Absatz 4: Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Es erscheint uns aber wichtig festzuhalten, dass zur Verhinderung von Verunreinigungen des öffentlichen Raumes die Stadt auch sicherstellt, dass allorts genügend Abfalleimer zur Verfügung stehen und diese in nützlichen Abständen geleert werden.
- Zum Absatz 5: Begründung für diesen sind gemäss Erläuterung Anlässe wie Bottelons oder überbordende Grillfeste. Wir können nachvollziehen, dass den Polizeiorganen Instrumente für vorübergehende Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Nicht einverstanden sind die Grünliberalen aber damit, dass die Stadt dauerhafte Benutzungsvorschriften erlassen kann.

Artikel 7

Die Grünliberalen begrüssen den Absatz 3, welcher den flächendeckenden Einsatz von Mehrweggeschirr vorsieht, ausdrücklich. Nur so kann die Abfallmenge reduziert werden und ein sinnvolles Recycling-System für PET, Alu usw. eingeführt werden.

Artikel 8

Im Sinne des Verursacherprinzips begrüssen die Grünliberalen diesen Artikel. Sie regen aber an, nach Möglichkeit bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen auf Gebühren zu verzichten.

Artikel 9

Die Grünliberalen wehren sich entschieden gegen die Möglichkeit vorsorglicher Verbote. Die Möglichkeit präventiver Verbote lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen und lässt Willkür befürchten. Gesetzesverstösse sollten dann geahndet werden, wenn sie vorliegen und nicht vorsorglich verboten werden. Wir sind der Ansicht, dass im Falle eines Falles die polizeiliche Generalklausel ausreichen muss.

Artikel 10

Dieser Artikel lässt einiges an Interpretationsspielraum zu.

Zum Absatz 2: Wir sind der Ansicht, dass Ausnahmegewilligungen mit Schutzmassnahmen verbunden sein sollten und nicht nur eine kann-Formulierung verwendet werden sollte.

Artikel 11

Wir betrachten diesen Artikel als unnötig, ja gar als heikel, da auch er Willkür befürchten lässt. Wer bestimmt, was Anstand und Sitte ist? Dies ist eine sehr subjektive Sache. Die Erläuterungen begründen diesen Artikel mit der Möglichkeit, z.B. pornografische oder Gewalt-Darstellungen zu verbieten. Wir sind der Ansicht, dass das höher gestellte Recht dies regeln muss. Es ist weder nötig noch wünschenswert, dass die Stadt hier weitergehende Einschränkungen erlässt.

Artikel 12

Die Grünliberalen Biel/Bienne unterstützen die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, wenn klare Regeln, Verantwortlichkeiten und Sanktionen bei Nicht-Einhaltung gegeben sind.

Aus liberaler Sicht ist die Videoüberwachung kritisch zu beurteilen, stellt sie doch ein Schritt in Richtung Überwachungsstaat und einen Einschnitt in die Privatsphäre dar. Es soll und darf nicht sein, dass der Staat präventiv seinen Bürgerinnen und Bürgern nach spioniert.

Dennoch akzeptieren die Grünliberalen Biel/Bienne die veränderten gesellschaftlichen Realitäten und ein diffuses Unsicherheitsgefühl in gewissen Kreisen der Bevölkerung. Im Sinne eines pragmatischen Kompromisses sind die Grünliberalen bereit, Videoüberwachung in engen Grenzen zu akzeptieren. Folgende Punkte sind für sie wichtig:

- Keine Echtzeitüberwachung. Es darf nicht sein, dass der Staat seine Bürgerinnen und Bürger laufend überwacht und man ständig damit rechnen muss, staatlich beaufsichtigt zu sein. Zudem verursacht eine Echtzeitüberwachung zusätzlichen Personalaufwand. Wir sind der Ansicht, dass sichtbare Polizeipräsenz die beste Kriminalitätsprävention ist und sich die Polizei somit bevorzugt auf der Strasse aufhält. In diesem Sinne begrüssen wir den grundsätzlichen Ausschluss der Echtzeitüberwachung im vorliegenden Entwurf. Unverständlich ist allerdings, weshalb bei Sportveranstaltungen, wo sowieso schon Dutzende, wenn nicht hunderte von Ordnungskräften anwesend sind, Echtzeitüberwachung möglich sein sollte. Dies macht unseres Erachtens keinen Sinn.
- Vernichtung der Aufzeichnungen, sofern im fraglichen Zeitraum nichts vorgefallen ist. Es muss sichergestellt sein, dass Aufzeichnungen nur dann ausgewertet werden wenn sie zur Aufklärung einer Straftat beitragen können. Ansonsten sind sie zu vernichten. Das kantonale Recht regelt dies hinreichend.
- Klare Verantwortlichkeiten. Wie bereits erwähnt hat Videoüberwachung einen Einschnitt in die Privatsphäre zur Folge. Es muss deshalb klar sein, wer für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich ist. Die Grünliberalen fordern, dass nicht nur Verantwortung für Anordnung, Planung und Realisierung städtisch geregelt sind, sondern dass der Gemeinderat, entweder als Gesamtgremium oder in Person der/des verantwortlichen Direktors/in die Verantwortung für die Einhaltung aller Bestimmungen übernimmt, auf welche die Stadt Einfluss hat.

- Strafen bei nicht Einhaltung. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Videoüberwachung sind den Grünliberalen ein grosses Anliegen. Es muss somit gewährleistet sein, dass Verstösse auch Konsequenzen haben. So haben wir mit Unverständnis festgestellt, dass die Strafbestimmungen in Art. 34 nicht auf den Artikel zur Videoüberwachung zutreffen soll. Dies ist zu ändern.

Sprachlich: Absatz 1 ist nicht komplett. Es fehlt das Wort „werden“ am Ende des Satzes.

Artikel 13

Was die Bestimmungen zu Lärm betrifft, so sind die Grünliberalen der Ansicht, dass diese in verschiedener Hinsicht nicht zeitgemäss und zum Teil zu undifferenziert sind.

Wir stellen in Frage, ob einheitliche Regelungen für die gesamte Stadt sinnvoll sind. Eine Unterscheidung zwischen Wohngebieten, Industriegebieten und allenfalls anderen Zonen wäre vorteilhafter. Die Grünliberalen schlagen vor, dass die Ruhezeiten mit der Zonenplanung verknüpft und entsprechend differenziert werden.

Zu den einzelnen Zeiten: Eine Mittagsruhe von 12-13 Uhr ist nach Ansicht der Grünliberalen nicht mehr zeitgemäss. Auch die Ruhezeiten am Abend sind zu überdenken. So ist nicht logisch, dass die Ruhezeit am Samstagabend länger dauert als unter der Woche, müssen doch die meisten Menschen unter der Woche am nächsten Morgen und nicht am Sonntagmorgen fit sein.

Zum Absatz 5: Veranstaltungen im Freien grundsätzlich und insbesondere auch am Wochenende bereits um 22 Uhr zu beenden halten wir für nicht zeitgemäss, eine Ausweitung bis 24 Uhr sollte erfolgen. Die Bestimmung, dass dies auch für Garten-, Terrassenwirtschaften und Trottoirwirtschaften gelten soll, lehnen wir als zu restriktiv ab. Die Frage nach dem Sinn dieses Satzes stellt sich grundsätzlich, weist doch der Gemeinderat in der Erläuterung darauf hin, dass Lärm von Gastgewerbebetrieben spezialgesetzlich geregelt ist.

Artikel 14 und 15

Es stellt sich hier die Frage, inwiefern diese Artikel nicht bereits unter Artikel 13 ausreichend geregelt sind. Die Grünliberalen sprechen sich für eine punktuell lockerere Handhabung bezüglich Feuerwerk und pyrotechnischer Gegenstände aus und bezweifeln auch hier die Zeitmässigkeit einer Mittagsruhe für Tonwiedergabegeräte.

Artikel 16

Uns ist nicht klar, weshalb das Verbot des Fütterns wilder Tiere auf Innenstadt und Wohnquartiere beschränkt sein sollte. Im Grundsatz sollte unseres Erachtens das Füttern wilder Tiere auf dem gesamten Stadtgebiet untersagt sein, da das Verfüttern von ungeeignetem Futter Tieren schaden kann. Die gemeinderätliche Verordnung sollte allerdings explizit insbesondere im Winter und für fachkundige Personen Ausnahmen vorsehen.

Artikel 18

Zum Absatz 1: Die Grünliberalen plädieren auf eine Umkehrung der Regelung. Im Grundsatz sollte kein Leinenzwang für Hunde bestehen, Ausnahmen sind bereits in Artikel 17, Absatz 1 genannt. Vorbehalten bleiben selbstverständlich höhergesetzliche Regeln.

Zum Absatz 3: Wir schlagen die sprachliche Anpassung des Satzes vor, wonach Exkremamente nicht nur beseitigt, sondern auch in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden sollten.

Artikel 19

Die Grünliberalen sind der Ansicht, dass die Regelungen in Absatz 1 und 2 liberaler geregelt werden sollten und stellen in Frage, ob eine diesbezügliche Regelung überhaupt notwendig ist. Für Absatz drei haben wir zwar Verständnis, möchten in diesem Zusammenhang aber auf die mangelnden Möglichkeiten zur Plakatierung hinweisen. Die Stadt sollte mehr und prominenter platzierte Plakatierungsstellen für ideelle, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Artikel 20

Auch hier sind die Grünliberalen der Meinung, dass eine liberalere Praxis angebracht wäre:

- Zum Absatz 1: Wir sind der Ansicht, dass auf eine Meldepflicht verzichtet werden sollte und nur bei voraussichtlich erheblicher Einschränkung eine Bewilligung notwendig sein sollte.
- Zum Absatz 2: Wir schlagen vor, dass das Anbringen von Werbung zu ideellen Zwecken an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden oder Einfriedungen erlaubt ist, sofern sich der/die Urheber/in dazu verpflichtet, die Werbung nach einer bestimmten Dauer wieder zu entfernen.

- Zum Absatz 3: Auch in diesem Zusammenhang möchten wir auf die mangelnden legalen Plakatierungsmöglichkeiten in der Stadt verweisen. Wir können diesen Absatz unterstützen, sofern mehr und prominenter platzierte Plakatierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Artikel 24

Dir Grünliberalen regen an, dass die Bewilligungen für Einrichtungen von Baustelleninstallationen im Amtsanzeiger zu Händen der Öffentlichkeit zu publizieren sind.

Artikel 28

Sprachlich: Absatz 1 ist unglücklich, bzw. unkorrekt formuliert. Der zweite Satz müsste mit „...bzw. AN einem solchen Anlass.“ enden.

Artikel 29

Sprachlich: Auch dieser erste Absatz ist schlecht formuliert. In öffentlichen Gebäuden in einem Zelt auf einem Standplatz für Fahrende zu übernachten ist wohl nicht nur verboten, sondern auch unmöglich.

Artikel 34

Wie bereits beim Artikel 12 ausgeführt, sind die Grünliberalen der Meinung, dass auch der erste Abschnitt des 2. Kapitels, also eben Artikel 12, den Strafbestimmungen unterstehen sollten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur Bürgerinnen und Bürger bei Verstössen gegen dieses Reglement bestraft werden sollten und nicht auch städtische Stellen bei Wiederhandlungen bestraft werden.

Artikel 37

Zum Absatz 3: Aus Sicht der Grünliberalen ist dieser Absatz, so allgemein formuliert, äusserst heikel. Zwar ist die verursachergerechte Kostenerhebung durchaus auch im Sinne der Grünliberalen, doch andererseits sind die Grünliberalen auch der Ansicht, dass die öffentliche Sicherheit eine der grundlegendsten Staatsaufgaben überhaupt ist und von diesem wahrgenommen werden sollte. In dieser allgemein formulierten Form ist der Absatz unseres Erachtens abzulehnen, da er die Möglichkeit schafft, jegliche polizeiliche Massnahme zu verrechnen. Der Absatz sollte zumindest in einer kann-Formulierung gehalten sein und die Verhältnismässigkeit beachten.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Biel/Bienne

Dennis Briechle
Parteipräsident

Absender

Grünliberale Partei Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

biel@grunliberale.ch
www.biel.grunliberale.ch